

# ZH\_OBERGERICHT UE190165 vom 22. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE190165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190165)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE190165 du 22 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT UE190165 del 22 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ erstattete am 27. April 2019 bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland gegen drei Mitarbeiter der E.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: E.\_\_\_\_\_), B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, resp. gegen die E.\_\_\_\_\_ als Unternehmen Strafanzeige wegen Ehrverletzungsdelikten. Der Anzeigerstat- ter warf den Beschuldigten vor, über ihn gegenüber dem Rechtsvertreter der E.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, wahrheitswidrige Angaben gemacht zu haben. Anwalt Y.\_\_\_\_\_ habe in der Folge gestützt auf diese Angaben in einem Schreiben an den Rechtsvertreter des Anzeigerstatters behauptet, letzterer habe seiner Arbeitgeberin, der E.\_\_\_\_\_, im Vorfeld des Abschlusses einer Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verschwiegen, dass er ein Gesuch um eine IV-Rente gestellt habe, was eine Verletzung der Aufklärungspflicht des Arbeitnehmers darstelle. Weiter habe der Anwalt behauptet, der Anzeigerstatter habe mutmasslich eine absichtliche Täuschung im Sinne von Art. 28 OR begangen, weshalb sich die Arbeitgeberin beim Abschluss der besagten Vereinbarung in einem Irrtum befunden habe, sie ihre vertraglich übernommene Pflicht zur Zahlung einer BVG-Einlage bestreite und Rückforderungsansprüche stelle. Der Anzeigerstatter brachte in der Strafanzeige sodann vor, die Beschuldigten resp. die E.\_\_\_\_\_ hätten sich ihrer vertraglich vereinbarten Pflicht zur Zahlung der BVG-Einlage entzogen, wofür sie ebenfalls zu bestrafen seien (vgl. Urk. 12/1).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft entschied am 14. Mai 2019, dass keine Strafuntersuchung an Hand genommen werde, da kein strafbares Verhalten ersichtlich sei (Urk. 3/2 = Urk. 5).

### E. 3

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) erhob am 23. Mai 2019 bei der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich Beschwerde mit dem Antrag, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, gegen B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Be-

- 3 - schwerdegegner 1-3) resp. gegen die E.\_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung zu eröffnen (Urk. 2).

### E. 4

Der Beschwerdeführer leistete die ihm auferlegte Prozesskaution von CHF 1'500.-- rechtzeitig (vgl. Urk. 8).

### E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls

und des Zeitaufwands für das Gericht auf CHF 800.-- festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 GebV OG). Die Gerichtsgebühr wird von der geleisteten Prozesskaution bezogen. Im darüber hinausgehenden Betrag ist die Kautions dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegner 1-3 liessen sich nicht vernehmen. Die Zusage einer Entschädigung fällt demnach ausser Betracht.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.